

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Stadt Sachsenheim

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25.04.2024, geändert durch Änderungssatzung vom 02.07.2026, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufhalles eine Entschädigung nach Durchschnittssätzen.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme

bis zu 2 Stunden	20,00 €
von mehr als 2 bis 4 Stunden	40,00 €
von mehr als 4 bis 6 Stunden	60,00 €
von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz)	80,00 €
- (3) Für die Mitarbeit bei Wahlen, Abstimmungen und Bürgerentscheiden erhalten die Wahlvorsteher 100,00 € und ihre Stellvertreter eine Entschädigung von 90,00 € je Tätigkeitstag. Wahlhelferschulungen werden mit 25,00 € je Schulung entschädigt. Im Übrigen gelten die Durchschnittssätze nach Absatz 2.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen der Beendigung der ersten und dem Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammenge-rechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Gemeinderäte und Ortschaftsräte erhalten für die Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird gezahlt:
 1. Für Gemeinderäte aus dem Stadtgebiet Groß- und Kleinsachsenheim als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 60,00 €; für Gemeinderäte aus den übrigen Stadtteilen als monatlicher Grundbetrag in Höhe von 70,00 €.
 2. Die Vorsitzenden der Fraktionen (gem. § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderates) erhalten eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10,00 € je Fraktionsmitglied.
 3. Als Sitzungsgeld in Höhe von 50,00 € je Sitzung.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinanderfolgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) Die Entschädigung nach Abs. 2 Nr. 1 umfasst auch die Teilnahme an Fraktionssitzungen und Gruppenbesprechungen sowie die sonstigen Tätigkeiten. Für diese Tätigkeiten wird eine Entschädigung nach Abs. 2 Nr. 3 nicht gewährt.
- (4) Für Sitzungen des Partnerschaftskomitees, des Kuratoriums Kleeblatt, des Jugendbeirats sowie von Projektgruppen und Beiräten sowie für Klausurtagungen des Zweckverbands Eichwald erhalten Gemeinderäte eine Aufwandsentschädigung gemäß Abs. 2 Nr. 3.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 Nr. 1 entfällt, wenn ein Gemeinderat sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.
- (6) Die Aufwandsentschädigung für Gemeinderäte wird am Ende eines jeden Vierteljahres, für Ortschaftsräte am Ende eines jeden Jahres, ausbezahlt.
- (7) Mitglieder des Gemeinderats und der Ortschaftsräte erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats, der beratenden und beschließenden Ausschüsse sowie Sitzungen des Ortschaftsrats Kosten für die Inanspruchnahme einer Hilfs- oder Betreuungskraft, die nicht familienangehörig ist, entstehen. Als Angehöriger i.S.d. Vorschrift gelten Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte und Verschwägte in gerader und Seitenlinie bis zum 2. Grad. Auf der Grundlage einer schriftlichen Erklärung und auf Nachweis der tatsächlich entstandenen Kosten wird eine Entschädigung in Höhe von bis zu 50,00 € pro Sitzung ausgezahlt, sofern hierfür nicht eine Leistung anderer Träger erfolgt.

§ 4

Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Stadtgebietes erhalten ehrenamtlich Tätige neben den Entschädigungen nach den §§ 1 und 3 dieser Satzung eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.06.2026 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Sachsenheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Sachsenheim, den 06.07.2026

Holger Albrich, Bürgermeister